

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2	Bielefeld, den 10. März	1983
-------	-------------------------	------

Inhalt:

	Seite:		Seite:
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	29	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke	38
Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 5./1. 7. 1982	30	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinde Ummeln und die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock	39
Änderung der Bezüge der Pfarrer, Prediger und Vikare ab 1. 5./1. 7. 1982	32	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Kirchengemeinden Steinhagen und Ummeln und die Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock	39
Kirchliches Arbeitsrecht	33	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden und die Ev. Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin	40
Satzung des Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen.	33	Urkunde über die Aufhebung der (2.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Laer	40
Genehmigung der Änderung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund	35	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz	40
Ausschreibung eines II. Verwaltungslehrganges	36	Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1983	41
Ausschreibung eines am 11. April 1983 und am 29. August 1983 beginnenden I. Verwaltungslehrganges	37	Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.	41
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest.	38	Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten	42
Umpfarrungsurkunde betr. die Ev. Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl und die Ev. Erlöser-Kirchengemeinde Marl	38	Persönliche und andere Nachrichten	42
		Neu erschienene Bücher und Schriften	44

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt
Az.: 5046/83/B 9-23

Bielefeld, den 4. Februar 1983

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 14. 1. 1983 – B 3100 – 3.1.6 – IV A 4 (MBl. NW. 1983 S. 79) mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1983
B 3100 – 3.1.6 – IV A 4

Nach § 3 Abs. 1 BVO sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang beihilfefähig. Bei ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen ausschließlich nach den jeweiligen amtlichen Gebührenordnungen. Zu der am 1. 1. 1983 in Kraft getretenen neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) vom 12. November 1982 (BGBl. I S. 1522), die für nach dem 31. 12. 1982 erbrachte ärztliche Leistungen gilt, gebe ich folgende Hinweise:

- Nach § 5 GOÄ liegt die Gebührenspanne
 - für persönliche Leistungen des Arztes zwi-

schen dem 1fachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes (§ 5 Abs. 1 GOÄ),

- für überwiegend medizinisch-technische Leistungen zwischen dem 1fachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes (§ 5 Abs. 3 GOÄ).

Der in der Gebührenordnung vorgegebene Bemessungsrahmen enthält eine Variationsbreite, die ausreicht, um auch schwierige Leistungen angemessen zu entgelten.

Die Gebühr darf

- für persönliche Leistungen des Arztes den 2,3fachen Gebührensatz,
 - für überwiegend medizinisch-technische Leistungen den 1,8fachen Gebührensatz
- nur überschreiten, wenn im Einzelfall vorliegende Besonderheiten dies rechtfertigen; der

Arzt hat das Überschreiten dieser Gebührensätze (der sog. Regelspanne) schriftlich zu begründen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 GOÄ).

2. Überschreitet eine Gebühr die sog. Regelspanne, so kann sie beihilfenrechtlich nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung dargelegt ist, daß erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigen. Derartige Umstände können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen
 - besonders schwierig war oder
 - einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beansprucht hat oder
 - wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgegangen ist
 und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (z. B. in Nr. 2667 des Gebührenverzeichnisses). Bestehen bei der Festsetzungsstelle erhebliche Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Besonderheiten ein Überschreiten der Regelspanne in

dem vorgenommenen Umfang rechtfertigen, ist der Beihilfeberechtigte zu bitten, die Begründung auf Grund der Vorschrift in § 12 Abs. 2 Satz 3 GOÄ vom Arzt erläutern zu lassen. Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, ist von der Festsetzungsstelle ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes einzuholen.

3. Leistungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen ärztlichen Versorgung hinaus auf Verlangen erbracht werden (§ 1 Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 5 GOÄ), sind nicht beihilfefähig.
4. Nach § 2 Abs. 1 GOÄ kann durch Vereinbarung eine von der Gebührenordnung abweichende **Höhe** der Vergütung festgelegt werden (Abdingung). Eine Abdingung der Gebührenordnung insgesamt und Anwendung anderer Gebührenordnungen (Adgo usw.) ist nicht mehr zulässig.

Gebühren, die auf einer Abdingung beruhen, können in der Regel nur bis zur Regelspanne als angemessen angesehen werden. In Ausnahmefällen kann eine Liquidation bis zum gebührenrechtlich zulässigen Höchstsatz anerkannt werden, wenn hierfür sämtliche von der Gebührenordnung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge ab 1. 5./1. 7. 1982

Landeskirchenamt
Az.: 2503/83/B 9-01

Bielefeld, den 24. 1. 1983

Vom Bundestag ist das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 (Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1982 – BBAnpG 82) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1835) verabschiedet worden. Damit sind die Anhebung der Besoldung und Versorgung sowie die Gewährung einer einmaligen Zahlung, die bisher als Abschläge zur Auszahlung gelangten, gesetzlich geregelt worden. In seinem sachlichen Inhalt stimmt das Gesetz mit dem Entwurf, der den Abschlagszahlungen zugrunde lag, überein. Es weicht jedoch mit seinem Termin für das Inkrafttreten um einen Monat zugunsten der Beamten ab. Die Besoldungs- und Versorgungserhöhungen sind mit Wirkung vom 1. Juli 1982, die Erhöhung der Anwärterbezüge ist mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft getreten (der Gesetzentwurf sah den 1. August 1982 bzw. den 1. Juni 1982 vor).

Mit dem o. a. Gesetz sind zugleich die Bestimmungen des 2. Haushaltsstrukturgesetzes aufgehoben worden, die die zunächst beabsichtigte, dann aber doch nicht realisierte Kürzung der Beamtengehälter ab 1. März 1982 regeln sollten.

Das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1982 ist als Anlage auszugsweise abgedruckt. Dabei wird von einem nochmaligen Abdruck der Tabellen abgesehen, da sie mit den Tabellen übereinstimmen, die in der Anlage I der Verfügung vom 9. Juli 1982 (KABl. S. 200) veröffentlicht wurden.

Die Kirchenleitung war für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger, Kirchenbeamten und Vikare den staatlichen Regelungen, wie sie für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen Anwendung fanden, gefolgt (vgl. KABl. 1982 S. 34 und 200). Sie hat nach Verabschiedung des o. a. Gesetzes am 20. Januar 1983 die im Anschluß an diese Verfügung abgedruckte Änderung der Bestimmungen über die Bezüge der Pfarrer, Prediger und Vikare für die Zeit ab 1. Mai/1. Juli 1982 beschlossen und zugleich bestimmt, daß die Bezüge der Kirchenbeamten und ihrer Hinterbliebenen gemäß § 1 Abs. 1 KBesO ebenfalls ab 1. Mai/1. Juli 1982 entsprechend dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 1982 angehoben werden. Damit sind die bisher unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung gezahlten erhöhten Bezüge nunmehr auch im kirchlichen Bereich als endgültig zu behandeln.

Die Nachzahlung für den Monat Juli 1982 soll möglichst mit den Bezügen für den Monat März 1983 erfolgen. Dies wird für die Pfarrer, Pastoren i. H., Prediger und Vikare sowie für die Kirchenbeamten in den angeschlossenen Kirchenkreisen und der Landeskirche durch die Gehaltsabrechnungsstelle beim Landeskirchenamt veranlaßt. Die Versorgungsempfänger erhalten die Nachzahlung von der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund. Es wird gebeten, die Nachzahlung für die übrigen Kirchenbeamten ebenfalls mit den Bezügen für den Monat März 1983 vorzunehmen.

Anlage I

Gesetz
über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982
(Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 – BBVAnpG 82)

Vom 20. Dezember 1982

(BGBl. I 1982 S. 1835)

–Auszug–

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Anlagen IV bis IX treten die Anlagen 1 bis 6 dieses Gesetzes*).
2. § 41 a sowie die Fußnotenhinweise 1) und die Fußnoten 1 in Anlage VIII und in Anlage IX zu den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden aufgehoben.

§ 2

...

§ 3

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, treten an die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 1 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1981 vom 21. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1465) die Sätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

(2) bis (5) . . .

(6) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um 3,5 vom Hundert erhöht.

(7) Artikel 1 Nr. 5 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) wird aufgehoben.

§ 4

...

Abschnitt II
Einmalige Zahlung

§ 5

(1) Eine einmalige Zahlung nach § 6 erhalten Empfänger von Dienstbezügen (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes),

1. Die am 31. Juli 1982 bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 29 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis gestanden haben,
2. deren Dienstverhältnis am 1. August 1982 fortbestanden hat und
3. die für mindestens einen Tag im Monat August 1982 Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 gilt für Empfänger von Amtsbezügen oder Amtsgehalt entsprechend.

§ 6

(1) Die einmalige Zahlung beträgt für Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt 40 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten den Teil der einmaligen Zahlung, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

(3) Beamte, die durch das Amt nicht voll in Anspruch genommen sind, erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Maß der Inanspruchnahme durch das Amt entspricht.

(4) Beurlaubte Empfänger von Dienst- oder Amtsbezügen oder Amtsgehalt erhalten die einmalige Zahlung zu dem Teil, der dem Verhältnis der während der Beurlaubung gewährten Bezüge zu den vollen Bezügen entspricht.

(5) Gehört der dienstliche Wohnsitz eines Berechtigten zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark, so finden §§ 7, 54 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(6) Maßgebend für die Fälle der Absätze 2 bis 5 sind die Verhältnisse am 1. August 1982.

§ 7

(1) Eine einmalige Zahlung erhalten die am 1. August 1982 vorhandenen

1. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen (§ 3 Abs. 1 bis 5) in Höhe des Betrages, der sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltsatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von vierzig Deutsche Mark ergibt,
2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 6 in Höhe von 24 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen in Höhe von 14,40 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld in Höhe von 4,80 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld in Höhe von 2,88 Deutsche Mark,

*) Die Anlagen werden hier nicht abgedruckt. Die für den kirchlichen Dienst zu berücksichtigenden Anlagen 1, 2 und 5 stimmen mit den im KABl. 1982 S. 203 und 204 abgedruckten Tabellen überein.

wenn sie für den Monat August 1982 laufende Versorgungsbezüge erhalten haben.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen, deren Berechnung Amtsbezüge oder Amtsgehalt zugrunde liegen. Empfänger von Ausgleichsbezügen nach § 11 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Soldatenversorgungsgesetzes erhalten die einmalige Zahlung nach § 6 dieses Gesetzes.

§ 8

(1) Die einmalige Zahlung wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der einmaligen Zahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen

Dienst (§ 40 Abs. 7 des Bundesbesoldungsgesetzes, § 53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechende Vorschriften) der einmaligen Zahlung nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis ein geringerer Betrag zu zahlen, als ihm aus einem nachrangigen Rechtsverhältnis zustehen würde, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

(7) Die einmalige Zahlung bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

Abschnitt III Schlußvorschriften

§ 9

...

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft. § 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. März 1982, die Beträge der Anlage 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.

Änderung der Bezüge der Pfarrer, Prediger und Vikare ab 1. 5./1. 7. 1982

Nachdem vom Bundestag das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1982 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 – BBVAnpG. 82) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I 1982 S. 1835) beschlossen worden ist, hat die Kirchenleitung am 20. Januar 1983 folgendes beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlagen zur Pfarr- und Predigerbesoldungsordnung

(1) Die Anlage zur Pfarrbesoldungsordnung erhält für die Zeit vom 1. Juli 1982 an die mit der Anlage II der Verfügung vom 9. Juli 1982 vorläufig veröffentlichte Fassung (vgl. KABl. 1982 S. 205, ber. S. 258).

(2) Die Anlage zur Predigerbesoldungsordnung erhält für die Zeit vom 1. Juli 1982 an die mit der Anlage III der Verfügung vom 9. Juli 1982 vorläufig veröffentlichte Fassung (vgl. KABl. 1982 S. 206).

§ 2

Änderung der Vikarsbezüge

Nummer 6 der Regelung der Vikarsbezüge vom 2. Oktober 1975 (KABl. 1975 S. 149), zuletzt geändert am 12. Januar 1982 (KABl. 1982 S. 7), erhält für die Zeit vom 1. Mai 1982 an die mit der Anlage IV

der Verfügung vom 9. Juli 1982 vorläufig veröffentlichte Fassung (vgl. KABl. 1982 S. 206).

§ 3

Aufhebung von Beschlüssen

Die Beschlüsse der Kirchenleitung vom 20. Januar 1982 und vom 11. Februar 1982 (vgl. KABl. 1982 S. 34) werden aufgehoben, soweit sie die Änderung der Pfarrbesoldungsordnung und der Predigerbesoldungsordnung und die Fußnote 1 zur Übersicht der Vikarsbezüge sowie die Leistung von Abschlagszahlungen in Höhe der zunächst vorgesehenen Kürzungen betreffen.

Bielefeld, den 20. Januar 1983

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Martens Dringenberg
Az.: 231/83/B 9-01

Kirchliches Arbeitsrecht

Landeskirchenamt
Az.: 2503/83/A 7-02

Bielefeld, den 31. 1. 1983

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (ARRG) den nachstehenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG bekanntgemacht wird. Der Beschluß ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung zum BAT-KF

§ 1

Die Allgemeine Vergütungsordnung zum BAT-KF (AVergO. BAT-KF) wird in Vorbemerkung 11 wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird gestrichen.
2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung sind bei Schwankungen während des Arbeitsverhältnisses die letzten zwölf Monate vor dem Tag, an dem die betreffende arbeitsrechtliche Maßnahme (Herabgruppierung, Höhergruppierung, Änderungskündigung) getroffen wird, zugrunde zu legen. Ändert sich die Belegungs-

zahl durch organisatorische Maßnahmen auf Dauer (z. B. Schließung einer vorhandenen oder Hinzunahme einer neuen Gruppe in einem Kindergarten oder Heim), so ist von dem Tage an, mit dem die Änderung wirksam wird, von der geänderten Belegungszahl auszugehen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. März 1983 in Kraft.

Hagen-Holthausen, den 16. Dezember 1982

Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende
Grote

Satzung des Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynode des Kirchenkreises Münster hat am 17. Februar 1982 aufgrund des Artikels 102 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

I. Gebiet und Organe

§ 1

Zum Kirchenkreis Münster sind die folgenden Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Evangelische Kirchengemeinde Ascheberg,
Evangelische Kirchengemeinde Drensteinfurt,
Evangelische Kirchengemeinde Freckenhorst,
Evangelische Kirchengemeinde Greven,
Evangelische Kirchengemeinde Hiltrup,
Evangelische Kirchengemeinde Lüdinghausen,
Evangelische Andreas-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Auferstehungs-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Friedens-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Jakobus-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Markus-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Münster,
Evangelische Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade,
Evangelische Kirchengemeinde Roxel,
Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg,
Evangelische Kirchengemeinde Senden,
Evangelische Kirchengemeinde Telgte,
Evangelische Kirchengemeinde Warendorf,
Evangelische Kirchengemeinde Wolbeck.

§ 2

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegel zeigt ein iroschottisches Hochkreuz mit Kreis; es ist umschlossen mit den Worten „Kirchenkreis Münster“.

§ 3

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit (Art. 109 Abs. 1 Kirchenordnung).

(3) Der Kreissynodalvorstand besteht aus dem Superintendenten, dem Assessor, dem Scriba und 5 Synodal-Ältesten.

(4) Die Organe des Kirchenkreises können durch Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Münster (Gesamtverband) beauftragt werden, Aufgaben des Gesamtverbandes wahrzunehmen.

II. Kreiskirchliche Pfarrstellen

§ 4

(1) Die Inhaber und Verwalter der kreiskirchlichen Pfarrstellen arbeiten gemeindebezogen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Presbyteriums einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises teil; Inhaber oder Verwalter der Pfarr-

stellen für die Krankenhausseelsorge haben beratende Stimme im Presbyterium der Gemeinde, auf deren Gebiet sie den überwiegenden Teil ihres Amtes versehen.

(2) In ihrem Aufgabengebiet koordinieren die Inhaber und Verwalter der kreiskirchlichen Pfarrstellen ihre Arbeit untereinander. Hierzu kommen sie regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammen, die der Superintendent oder ein von ihm bestimmter Vertreter leitet.

III. Ausschüsse und Beauftragte

§ 5

(1) Die Kreissynode bildet die folgenden ständigen Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuß (Art. 100 Abs. 1 Kirchenordnung),
- b) Kindergartenausschuß,
- c) Jugendausschuß,
- d) Schulausschuß,
- e) Ausschuß „Verkündigung und Gottesdienst“,
- f) Ausschuß „Mission und Ökumene“,
- g) Nominierungsausschuß.

Die Wahrnehmung der Aufgaben eines Finanzausschusses wird dem nach § 4 der Satzung des Gesamtverbandes gebildeten Finanzausschuß des Gesamtverbandes übertragen, solange der Gesamtverband nach § 2 seiner Satzung und nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung die Aufgaben der Verbandsvertretung durch die Kreissynode wahrnehmen läßt.

(2) Weitere ständige Ausschüsse können gebildet werden.

§ 6

(1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises und die Presbyterien in ihren Leitungsaufgaben und in ihrer sonstigen Arbeit zu unterstützen. Die Zuständigkeit der Ausschüsse ist auf die Wahrnehmung kirchlicher Aufgaben beschränkt.

(2) Die Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche selbständig wahr. Die Ausschüsse sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Kreissynode gemäß Artikel 100 Abs. 2 Kirchenordnung berufen. Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses soll 10 Mitglieder in der Regel nicht überschreiten. Soweit für die Arbeitsbereiche der Ausschüsse auch Synodalbeauftragte bestellt sind, nehmen diese beratend an den entsprechenden Ausschußsitzungen teil, sofern sie nicht selbst in den Ausschuß gewählt worden sind.

§ 7

(1) Die Ausschüsse sind berechtigt, Anträge zur Verwendung der für ihre Arbeitsgebiete bereitzustellenden Mittel an den Kreissynodalvorstand zu richten.

(2) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

§ 8

Werden von der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse gemäß Artikel 100 Abs. 3 Kirchenordnung gebildet, gelten die in dieser Satzung für Aufgaben und Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse festgelegten Bestimmungen sinngemäß auch für die beratenden Ausschüsse.

§ 9

(1) Die Kreissynode beruft für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte (Synodalbeauftragte).

(2) Synodalbeauftragte werden für die folgenden Aufgaben berufen:

- a) Männerarbeit,
- b) Frauenarbeit,
- c) Jugendarbeit,
- d) Diakonie,
- e) Weltmission,
- f) Ökumenische Diakonie,
- g) Ökumene,
- h) Erwachsenenbildung,
- i) Kindergottesdienst,
- j) Kindergarten,
- k) Konfirmandenunterricht,
- l) Kirche und Schule,
- m) Berufsbildende Schulen,
- n) Gustav-Adolf-Werk,
- o) Evangelischer Bund,
- p) Öffentlichkeitsarbeit und Schriftleitung Synodalbeilage UK,
- q) Kirchenmusik,
- r) Krankenhausseelsorge,
- s) Seelsorger für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende,
- t) Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

Weitere Synodalbeauftragte können berufen werden.

IV. Kreiskirchenamt

§ 10

(1) Im Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Münster errichtet.

(2) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte

- a) der Kirchengemeinden des Kirchenkreises, soweit sich die Kirchengemeinden nicht bestimmte Aufgaben ganz oder teilweise vorbehalten,
- b) des Kirchenkreises (einschließlich aller kreiskirchlichen Einrichtungen, Pfarrstellen, Ausschüsse, Beauftragten),
- c) des Gesamtverbandes, soweit gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung Aufgaben übertragen werden,
- d) anderer kirchlicher Aufgaben und Einrichtungen, soweit sie übertragen werden.

§ 11

(1) Die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt obliegt dem Kreissynodalvorstand.

(2) Das Kreiskirchenamt erfüllt seine Aufgaben im Auftrag der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und des Gesamtverbandes, soweit gemäß § 3 Abs. 4 dieser Satzung dessen Aufgaben übertragen werden. Das Kreiskirchenamt ist den Leitungsgremien dieser Körperschaften gegenüber jeweils verantwortlich.

§ 12

(1) Das Kreiskirchenamt wird von einem Beamten des Gesamtverbandes geleitet.

(2) Dem Leiter des Kreiskirchenamtes sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen. Insoweit vertritt er die Körperschaft, deren Geschäfte er jeweils führt.

(3) Die Einzelheiten der Gliederung und Organisation, der Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung regelt der Kreissynodalvorstand.

§ 13

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

(1) Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

(2) Im Kirchenkreis Münster bestehende Satzungen und Ordnungen, die dieser Satzung widersprechen, treten außer Kraft.

(3) Diese Satzung tritt am 1. des Monats in Kraft, der auf ihre Veröffentlichung folgt.

Münster, den 18. Februar 1982

Der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Münster

(L.S.) Beer Giesbert
Superintendent Synodalältester

In Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode des Kirchenkreises Münster vom 17. Februar 1982, Ziff. 12,

kirchenaufsichtlich genehmigt!

Bielefeld, den 5. Juli 1982

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L.S.) In Vertretung
Dringenberg

Az.: 21 335/Münster I

Genehmigung der Änderung der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund

Gemäß § 5 Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24) genehmigen wir den Beschluß der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 24. September 1982, wonach die Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsvertretung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund vom 21. November 1977, Ziff. 7, und genehmigt durch Beschluß der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 12. April 1978, Ziff. 11, wie folgt geändert wird:

1. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsvertretung bildet für besondere Bereiche der kirchlichen Arbeit oder für Aufgaben des Verbandes ständige Ausschüsse, insbesondere für

- a) Bauplanung
- b) Bildung und Schule
- c) Diakonie und Sozialarbeit
- d) Gottesdienst, Fest und Feier
- e) Haushalt
- f) Jugend
- g) Publizistik
- h) Seelsorge und Beratung
- i) Struktur
- j) Weltmission und Oekumene“.

2. Folgender neuer § 11 a wird eingefügt:

„§ 11 a

Gemeinnützigkeit der Einrichtungen

- (1) Der Verband verfolgt mit den in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in Sachen des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung von Einrichtungen gem. § 1 Abs. 3 hat der Verband das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.“

3. § 12 der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) In Abs. 2 wird als neuer Buchstabe e eingefügt:

„Der Wert der kirchlich genutzten Gebäude mit Ausnahme der Kindergärten“.

(2) Die bisherigen Buchstaben e–h des Absatzes 2 werden f–i.

(3) Abs. 6 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„Von den Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden – soweit es sich um Einnahmen aus Erbbauverträgen handelt – 40 % auf

den Zuschuß für die Bauunterhaltung nach Abs. 2, Buchst. e angerechnet, höchstens jedoch bis zur Höhe des für Bauunterhaltung zu zahlenden Zuschusses.“

(4) Als neuer Buchstabe c wird eingefügt:

„Einnahmen aus Kapitalvermögen werden nicht angerechnet.“

(5) Als neuer Buchstabe d wird eingefügt:

„Einnahmen aus Vermietungen und Verpachtungen werden nicht angerechnet.“

(6) Der bisherige Buchstabe c wird e.

(7) Der bisherige Buchstabe e wird f.

4. In § 15 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Mitglieder“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.

Bielefeld, den 19. Januar 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Martens

Az.: 43037/II/Dortmund I

**Ausschreibung
eines II. Verwaltungslehrganges**

Landeskirchenamt
Az.: A 7-24

Bielefeld, den 18. 1. 1983

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, im Kalenderjahr 1983 mit einem neuen II. Verwaltungslehrgang zu beginnen. Dieser Lehrgang soll am 22. August 1983 eröffnet werden. Die einzelnen Lehrgangswochen finden in der „Stillen Kammer“ in Senne I statt. Die Termine der in diesem Kalenderjahr vorgesehenen Lehrgangswochen wurden bereits im Kirchlichen Amtsblatt der EKvW Nr. 11 vom 15. Dezember 1982 veröffentlicht. Für den Lehrgang stehen insgesamt 20 Plätze zur Verfügung.

Dem Landeskirchenamt können zu diesem Lehrgang Anmeldungen auf dem Dienstwege (über den Dienstgeber) vorgelegt werden.

Unter Hinweis auf § 1 (3) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982 werden für die Teilnahme am II. Verwaltungslehrgang vorausgesetzt:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) das Bestehen der I. Verwaltungsprüfung,
- c) eine weitere Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst nach dem Bestehen der I. Verwaltungsprüfung von mindestens einem Jahr.

Mitarbeiter mit dem Zeugnis der Hochschulreife oder mit einem gleichwertigen Schulabschluß können nach Abschlußprüfung oder mindestens zweijähriger Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst zum II. Verwaltungslehrgang zugelassen werden, wenn die Dienststelle dies beantragt und der nach § 20 Abs. 6 APrO Verw vom 24. November 1982 gebildete Ausschuß aufgrund eines Gesprächs feststellt, daß der Bewerber die Voraussetzun-

gen für eine erfolgreiche Teilnahme am II. Verwaltungslehrgang erfüllt.

Bewerber mit der Vorzensur „ausreichend“ können zum II. Verwaltungslehrgang nur zugelassen werden, wenn sie sich nach der I. Verwaltungsprüfung bis zum Beginn des Lehrgangs mindestens fünf Jahre im Dienst bewährt haben und nach der Stellungnahme des Dienststellenleiters und der Beurteilung des nach § 20 Abs. 6 APrO Verw vom 24. November 1982 gebildeten Ausschusses erwarten lassen, daß sie am II. Verwaltungslehrgang erfolgreich teilnehmen können.

Über die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze. Ist die Zahl der Anmeldungen höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl die Vorzensuren, die Wartezeiten zwischen den Lehrgängen und das Lebensalter der Bewerber angemessen zu berücksichtigen. Als Vorzensur gilt für die Zulassung zum II. Verwaltungslehrgang das Ergebnis der I. Verwaltungsprüfung oder die Feststellung im Gleichstellungsverfahren nach § 20 APrO Verw vom 24. November 1982.

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdegangs sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (kann beim Landeskirchenamt angefordert werden);
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme;
- e) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist für den am 22. August 1983 beginnenden II. Verwaltungslehrgang endet am 31. März 1983.

Die Anmeldungen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Sollten beim Landeskirchenamt Anmeldungen nach Ablauf dieser Frist eintreffen, können sie nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangsbewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges aufgrund des Rundschreibens des Landeskirchenamtes Nr. 15/1982 vom 27. 9. 1982 (Az.: 33773/D 1-02) zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen herangezogen werden müssen. Für jeden vollen Veranstaltungstag wird hiernach eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) in Höhe von 14,- DM erhoben. Die Teilnahmegebühr ist vor Beginn einer jeweiligen Lehrgangswochen an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Einzelheiten hierzu werden den Teilnehmern mit der Zulassung bekanntgegeben.

Ausschreibung eines am 11. April 1983 und am 29. August 1983 beginnenden I. Verwaltungslehrganges

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 1. 1983
Az.: A 7-23

Das Landeskirchenamt beabsichtigt, im Kalenderjahr 1983 mit **zwei neuen I. Verwaltungslehrgängen** zu beginnen. Diese Entscheidung wurde getroffen, da die Anmeldungen zu dem letzten I. Verwaltungslehrgang so zahlreich waren, daß nicht alle Bewerbungen berücksichtigt werden konnten.

Es ist deshalb vorgesehen,

am 11. April 1983 den Verwaltungslehrgang I/B (Parallellehrgang des z. Z. laufenden Lehrganges I/A) und

am 29. August 1983 den Verwaltungslehrgang I/A 1983/84

zu eröffnen. Die einzelnen Lehrgangswochen des im April beginnenden Lehrganges finden in der Evangelischen Jugendbildungsstätte Haus Husen statt. Der im August 1983 beginnende I. Verwaltungslehrgang soll im Evangelischen Freizeitheim in Ascheloh durchgeführt werden. Die genauen Termine der jeweiligen Lehrgangswochen wurden bereits im Kirchlichen Amtsblatt der EKvW Nr. 11 vom 15. Dezember 1982 veröffentlicht. Für die genannten I. Verwaltungslehrgänge stehen je 20 Plätze zur Verfügung.

Zu beiden Lehrgängen können dem Landeskirchenamt auf dem Dienstwege (über den Dienstgeber) Anmeldungen vorgelegt werden.

Unter Hinweis auf § 1 (2) der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Verwaltungslehrgänge der Evangelischen Kirche von Westfalen (APrO Verw) vom 24. November 1982 werden für die Teilnahme am I. Verwaltungslehrgang vorausgesetzt:

- a) die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- b) eine Schulbildung, die mindestens dem Hauptschulabschluß entspricht,
- c) eine abgeschlossene kirchliche Verwaltungsausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,
oder
eine andere für den Verwaltungsdienst förderliche abgeschlossene Ausbildung und eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst,
oder
eine mindestens vierjährige für den Verwaltungsdienst förderliche Berufspraxis, darunter

eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst.

Über die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen entscheidet das Landeskirchenamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrgangspätze. Ist die Zahl der Anmeldungen höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so sind bei der Auswahl die Vorzensuren, die Wartezeit zwischen den Lehrgängen und das Lebensalter der Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

Der Anmeldung an das Landeskirchenamt sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung der Ausbildung und des beruflichen Werdeganges sowie ein Lichtbild;
- b) das letzte Schulzeugnis, Zeugnisse über frühere Tätigkeiten und über abgelegte Prüfungen, soweit diese Zeugnisse nicht bereits beim Landeskirchenamt vorliegen;
- c) eine Stellungnahme des Dienststellenleiters nach besonderem Vordruck (kann beim Landeskirchenamt angefordert werden);
- d) eine pfarramtliche Stellungnahme;
- e) eine Erklärung der Anstellungskörperschaft, daß sie den Mitarbeiter für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang vom Dienst befreit.

Die Meldefrist für den am 11. April 1983 und für den am 29. August 1983 beginnenden neuen I. Verwaltungslehrgang endet am 20. März 1983.

Die Anmeldungen müssen bis zum Ablauf dieses Termins beim Landeskirchenamt in Bielefeld vorliegen. Sollten beim Landeskirchenamt Anmeldungen nach Ablauf dieser Frist eintreffen, können sie nicht bei der Entscheidung über die Zulassung berücksichtigt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, daß mit dem im August 1983 geplanten neuen I. Verwaltungslehrgang nur begonnen wird, wenn hierfür 20 Bewerbungen vorliegen, die die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Verschiebung des Lehrgangsbeginns vorgesehen.

Die Anstellungskörperschaften der Lehrgangsbewerber werden gebeten, die Mitarbeiter darauf hinzuweisen, daß die Teilnehmer der Lehrgänge aufgrund des Rundschreibens des Landeskirchenamtes Nr. 15/1982 vom 27. 9. 1982 (Az.: 33773/D 1-02) zu einer Kostenbeteiligung an den mit der Veranstaltung verbundenen Aufwendungen herangezogen werden müssen. Für jeden vollen Veranstaltungstag wird hiernach eine Teilnahmegebühr (Pauschalgebühr) in Höhe von 14,- DM erhoben. Die Teilnahmegebühr ist vor Beginn einer jeweiligen Lehrgangswochen an die Landeskirchenkasse zu überweisen. Einzelheiten hierzu werden den Teilnehmern mit der Zulassung bekanntgegeben.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Erwitte, Kirchenkreis Soest

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 2. 1983
Az.: 1816/Erwitte 9

Die durch Urkunde des Königlichen Konsistoriums Münster und der Königlichen Regierung Arnsberg vom 5./15. Oktober 1864 errichtete Evangelische Kirchengemeinde Erwitte (KABl. 1864, S. 94) führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntgabe des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl, die in dem in § 2 umschriebenen Gebiet ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Marl umpfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt östlich der Heinrich-Kielhorn-Schule am Schnittpunkt der Grenzen der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Marl und der Evangelischen Dreifaltigkeits-Kirchengemeinde Marl mit dem Sauerbruch-Kanal. Sie folgt dem Verlauf des Kanals nach Südosten bis zum Verbindungsweg der Riegestraße mit der Straße „Hembrauck“ und übernimmt diesen Verbindungsweg nach Westen, überquert die Riegestraße südlich des Hauses Riegestraße 75 und wendet sich auf der Mitte des nördlichen Teils der Paul-Klee-Straße nach Südwesten der Dorstener Straße zu. Sie überquert die Dorstener Straße und wendet sich mit dieser – die Bebauung beiderseits der Straße einbeziehend – nach Nordwesten bis zur Schachtstraße und folgt dieser – die Bebauung beiderseits der Straße einbeziehend – nach Südwesten bis zur Grenze der Stadt Marl. Sie folgt der Stadtgrenze in allgemein nordwestlicher Richtung bis zur Lippe, übernimmt deren Verlauf nach Nordosten und wendet sich unmittelbar östlich der Buerer Straße mit der bisherigen Grenze der Evangelischen Erlöser-Kirchengemeinde Marl in allgemein südöstlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1982

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 41338/A 5-05/Marl-Dreifaltigkeit – Marl-Erlöser

Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 14. 12. 1982 vollzogene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Marl-Dreifaltigkeit und Marl-Erlöser wird für den staatlichen Bereich gem. Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 anerkannt.

4400 Münster, den 10. Jan. 1983

Der Regierungspräsident

In Vertretung

(L. S.)

Ruwe

44.II.5

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Grenze zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blasheim und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lübbecke wird im Bereich des Hamkerweges neu festgesetzt:

Sie wendet sich vom Schnittpunkt der Grenze beider Kirchengemeinden am Hamkerweg auf der Mitte dieses Weges nach Westen bis zur Marktstraße, übernimmt ihre Mitte nach Nordwesten und folgt nach 25 Metern der Streckenführung der Bahnlinie Herford-Lübbecke in nordöstlicher Richtung bis zur bisherigen Grenze beider Kirchengemeinden.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 21. Dezember 1982

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: A 5-05/Blasheim-Lübbecke

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 21. Dezember 1982 – Az.: A 5-05/Blasheim-Lübbecke –

von der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt Bielefeld – vorgenommene Umpfarrung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Blasheim und Lübbecke – Kirchenkreis Lübbecke – wird hiermit gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 31. Dezember 1982

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) Dr. Rappold
– 44.II.5–8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln, die nördlich der Eisenstraße ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze des Umpfarrungsgebietes beginnt im Südosten am Schnittpunkt der Straßen „Hammerholz“ und „Niemöllershof“ und verläuft in nordwestlicher Richtung in einer gedachten geraden Linie bis zu dem Punkt, an dem der Messingweg – von Südwesten kommend – in nordwestlicher Richtung – abbiegt. Sie hält in ihrem weiteren Verlauf die eingeschlagene nordwestliche Richtung bei und trifft am Schnittpunkt der Eisenstraße mit der Grenze der Stadt Bielefeld auf die bisherige Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln, die sie in zunächst nordwestlicher, dann nordöstlicher und allgemein südöstlicher Richtung bis zum o. a. Ausgangspunkt übernimmt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.
Bielefeld, den 13. Januar 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 43228/A 5–05/Quelle-Brock – Ummeln

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 13. Januar 1983 – Az.: 43228/A 5–05/Quelle-Brock–Ummeln – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln und der Evang.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock – Kirchenkreis Gütersloh –

wird hiermit gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 31. Januar 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag
(L. S.) Dr. Rappold
– 44.II.5–8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

- a) Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, die jetzt oder künftig im Bereich des Dianaweges auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelisch-Lutherische Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh, umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, und der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock, Kirchenkreis Gütersloh, wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Stadt Bielefeld und der politischen Gemeinde Steinhagen (Stand: 1. 1. 1982) festgesetzt.

§ 2

- a) Die Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, die östlich der Weserstraße auf dem Gebiet der Stadt Bielefeld ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, umgepfarrt.
- b) Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen, Kirchenkreis Halle, und der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln, Kirchenkreis Gütersloh, wird in diesem Bereich auf den Verlauf der Grenze der Stadt Bielefeld und der politischen Gemeinde Steinhagen festgesetzt.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.
Bielefeld, den 13. Januar 1983

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens
Az.: 45685/A 5–05/Steinhagen – Quelle-Brock – Ummeln

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 13. Januar 1983 – Az.: 45685/A 5–05/Steinhagen–Quelle-Brock–Ummeln – von der Evangelischen Kirche von West-

falen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Steinhagen, der Evangelisch-Lutherischen Johannes-Kirchengemeinde Quelle-Brock und der Evangelischen Kirchengemeinde Ummeln wird hiermit gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 4. Februar 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Dr. Rappold

– 44.II.5-8011 –

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen St. Martini-Kirchengemeinde Minden, die auf Flur 29 der Gemarkung Minden Parzelle 1283, 816, 1323, 1294, 1317, 1306, 843, 910 und 1355 ihren Wohnsitz haben, werden in die Evangelische Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden umgepfarrt.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. April 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 18. Januar 1983

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Begemann Dr. Martens

Az.: 46845/Minden-St. Martini – Minden-Salem-Köslin

Urkunde

Die durch Umpfarrungsurkunde vom 18. Januar 1983 – Az.: 46845/Minden-St. Martini–Minden-Salem-Köslin – von der Evangelischen Kirche von Westfalen – Kirchenleitung – vorgenommene Umpfarrung zwischen der Evang.-Luth. St. Martini-Kirchengemeinde Minden und der Evangelischen Anstalts-Kirchengemeinde Salem-Köslin, Minden, wird hiermit gemäß Art. 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. 4. 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 31. Januar 1983

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) Dr. Rappold

– 44.II.5-8011 –

**Urkunde über die Aufhebung einer
Pfarrstelle**

Aufgrund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Laer, Kirchenkreis Bochum, wird die (2.) Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 3. Februar 1983

**Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß Dr. Begemann

Az.: 39220/Bochum-Laer 1 (2)

**Kirchengesetz über den Kirchen-
steuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschuß – KiStB –)**

Vom 4. November 1982

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung/KiStO in der Fassung vom 25. August 1977 (KABl. 1978 S. 3) werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 1983 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bielefeld, den 4. November 1982

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Bielefeld, den 16. November 1982

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L. S.) Dr. Reiß

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 1983

Landeskirchenamt Bielefeld, den 17. 2. 1983
Az.: 6191/B 5-01/5

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschuß – KiStB –) vom 4. November 1982 (KABl. 1983 S. 40) haben anerkannt.

1. der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 29. November 1982 – Az.: IV B 2 – 04 – 20 Nr. 3277/82 –,
2. der Niedersächsische Kultusminister im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Minister der Finanzen für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Niedersachsen liegen am 27. Januar 1983 – Az.: 2042 – 54 063 – 8 –,
sowie
3. das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Lande Rheinland-Pfalz liegen, am 6. Januar 1983 – Az.: 967 – 54 202/51 –.

Große friedhofskulturelle Tagung des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.

Landeskirchenamt Bielefeld, den 15. 2. 1983
Az.: 5704/A 9-21

Am 30. und 31. Mai 1983 veranstaltet der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. in München aus Anlaß der Internationalen Gartenbau-Ausstellung (IGA) wieder eine friedhofskulturelle Tagung.

Tagungslokal: Hackerkeller, Theresienhöhe 4, 8000 München 1

Tagungsprogramm

Montag, den 30. Mai 1983

- 9.00 Uhr Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
- 9.30 Uhr Verwaltungsdirektor Dr. Bleibinhaus, Leiter der Städtischen Bestattung München
Referat Teil I:
„Das Friedhofs- und Bestattungswesen in München“
- 11.30 Uhr Referat Teil II:
„Friedhofsabteilung – Aufgaben, Technischeinsatz und Wirtschaftlichkeit“

Anschließend Diskussion zu beiden Themen.

- 13.00 Uhr Mittagspause
(Mittagessen kann im Tagungslokal eingenommen werden.)
- 14.30 Uhr Friedhofsbesichtigung
(per Bus oder Pkw ab Tagungslokal)
Waldfriedhof – NT
- Neue Wege der Friedhofsgestaltung zu Beginn dieses Jahrhunderts
 - Wald als Stimmungs- und Gestaltungsträger
 - Gemeinschaftsanlagen
 - Erfahrene Unterhaltungspraxis
 - Neuer Gärtnerstützpunkt (zählt zu den größten Europas)
 - Kompostierungsanlage
 - Maschinen- und Technikschaue mit Vorführungen und Erläuterungen.

Dienstag, den 31. Mai 1983

- 9.00 Uhr Ministerialrat a. D. Dr. Jürgen Gaedke, Bonn:
Referat:
„Streifzug durch das Friedhofsrecht mit der Kommentierung neuer und interessanter Rechtsfälle.“
- 10.30 Uhr Große Diskussion über Vortragsthemen und Besichtigungen unter Leitung des Verbandsvorsitzenden.
- 13.00 Uhr Mittagspause
(Mittagessen kann wieder im Tagungslokal eingenommen werden).
- 14.30 **Besichtigungen:**
- a) Der Sonderschau „Grabmal und Grabbepflanzung“ in der IGA
 - Grabgestaltung und Gesamtharmonie
 - Bodenständige Besonderheiten
 - Brauchbarkeit für die Friedhofspraxis
 - Verwandte Pflanzen und ihre Eignung
 - Grabmale – Sondergestaltungen oder Praxisbezug?
 - b) Internationale Gartenbau-Ausstellung (IGA)
Beide unter fach- und ortskundiger Führung.
- 20.00 Uhr Abschied von München in den Gasträumen des Tagungslokals.

Die Teilnahme an der Tagung für die in den Kirchengemeinden für das Friedhofswesen Verantwortlichen sowie für die Kreisfriedhofspfleger wird empfohlen. Es bestehen keine Bedenken, die Kosten auf die Friedhofskassen zu übernehmen.

Anmeldungen sind zu richten an den Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V., Geschäftsstelle, Uellendahler Straße 393, 5600 Wuppertal-Elberfeld, Tel.: 0202/70 07 29.

Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 2. 1983
Az.: 659/83/A 7-14

Die diesjährige Rüstzeit für die kirchlichen Verwaltungsbeamten und -angestellten findet statt von Montag, 2. Mai 1983 (Beginn 16.00 Uhr) bis Donnerstag, 5. Mai 1983 (Abschluß nach dem Mittagessen)

in der Familienferienstätte Usseln

Montag, den 2. Mai 1983

- 15.30 Uhr Anreise
16.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
– Hans-Jürgen Bremer, Dortmund, Vorsitzender des Ausschusses für Fortbildung und Veranstaltungen –
16.30 Uhr „Aktuelle Fragen über kirchliche Arbeit“
– Vizepräsident Dr. Begemann, LKA Bielefeld –
19.30 Uhr „Aus der Arbeit des RWV-Geschäftsführers“
– Geschäftsführer Glocke, Dortmund –

Dienstag, den 3. Mai 1983

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, Volksmissionarisches Amt, Witten –
10.00 Uhr „Finanz- und personalpolitische Konzeption der Diakonischen Werke“
– Dr. Sroka, Diakonisches Werk Münster –
15.30 Uhr „Finanz- und personalpolitische Konzeption der EKvW“
– Vizepräsident Dr. Martens, LKA Bielefeld –
19.30 Uhr Gemeinsame Abendveranstaltung

Mittwoch, den 4. Mai 1983

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, Volksmissionarisches Amt, Witten –
10.00 Uhr „Tarifpolitische Vorstellungen der Arbeitsrechtlichen Kommission“
– Verw.-Direktor Grote, Hagen –
15.00 Uhr Wandernachmittag mit Überraschungen
19.30 Uhr „Aktuelles aus dem Arbeits- und Dienstrecht“
– LK-Oberverwaltungsrat Krahl, LKA Bielefeld –

Donnerstag, den 5. Mai 1983

- 9.00 Uhr Bibelarbeit
– Pastor Kochs, Volksmissionarisches Amt, Witten –
10.00 Uhr „Knappe Finanzen – Gefährdete Arbeit? – aus der Sicht der Privatwirtschaft“
– Dr. Schauwienold, Industrie- und Handelskammer, Dortmund –

- 11.30 Uhr Zusammenfassung der Rüstzeitthemen
– Hans-Jürgen Bremer, Dortmund –

Anmeldungen sind (unter Angabe des Alters) bis zum 6. April 1983 zu richten an das Volksmissionarische Amt der Ev. Kirche von Westfalen, Röhrchenstraße 10 in 5810 Witten/Ruhr (Tel.: 0 23 02/1 36 11 u. 1 24 22).

Der Tagungsbeitrag in Höhe von 85,- DM je Teilnehmer ist bei der Anmeldung an das Volksmissionarische Amt in Witten (Kassengemeinschaft Haus Villigst) Konto-Nr. 4305 bei der Ev. Darlehnsgenossenschaft eG in Münster zu überweisen.

Teilnehmer, die nur an einzelnen Tagen teilnehmen, zahlen 20,- DM (mit Übernachtung 30,- DM) pro Tag.

Das Haus des Synodalverbandes Hamm in Usseln ist zu erreichen:

Mit der Bundesbahn:

- a) Strecke Hagen – Schwerte – Arnsberg – Brilon Wald – Willingen – Usseln (Kurswagen nach Bad Wildungen)
b) Strecke Bremen – Bassum – Lübbecke – Bielefeld – Paderborn – Brilon Stadt – Brilon Wald – Usseln – Korbach – Frankfurt.
c) Strecke Lippstadt – Erwitte – Bad Belecke (Westfälische Landeseisenbahn) – Brilon Stadt – Brilon Wald – Willingen – Usseln.

Mit dem Auto:

- a) Bundesstraße 7 – Hagen – Iserlohn – Arnsberg – Brilon – Abzweigung nach Kassel über Willingen – Usseln.
b) Bundesstraße 1 – Dortmund – Soest – Abzweigung nach Brilon, dann weiter wie a.
c) Paderborn – Büren – Brilon – Willingen – Usseln.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrer Klaus Gevelhoff, Kirchenkreis Schwelm, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Herbede (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor Helmut Janzen, Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg, zum Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Hofstede-Riemke (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pfarrer Jürgen Koch, Ev. Kirchengemeinde Langendreer, Kirchenkreis Bochum, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Hiltrop (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum;

Pastorin im Hilfsdienst Karin Moskon – Raschick zur Pfarrerin der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund (4. Verbandspfarrstelle);

Pfarrer Heinz Riedesel, Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Nierenhof (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hattingen-Witten;

Pastor im Hilfsdienst Werner Schulze zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sundern (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Arnsberg;

Pfarrer Walter Sohn, Ev. Kirchengemeinde Arnsberg, Kirchenkreis Arnsberg, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen.

Entlassen sind:

Pfarrer Rosemarie Kobelt, Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers zum 1. 2. 1983;

Pfarrer Reinhard Miehner, Pfarrer am Westfälischen Landeskrankenhaus Dortmund-Aplerbeck, in den Dienst der Ev. Kirche in Hessen und Nassau zum 1. 2. 1983.

In den Wartestand versetzt ist:

Pfarrer Winfried Mahler, Ev. Kirchengemeinde Leeden, Kirchenkreis Tecklenburg, infolge Freistellung für den kirchlichen Auslandsdienst in Ev.-Luth. Gemeinden deutscher Sprache in Derby, Leicester und Nottingham mit Sitz in Nottingham/Großbritannien.

In den Ruhestand getreten ist:

Pfarrer Wolfgang Vogler, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Langendreer (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bochum, zum 1. Februar 1983.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Ferdinand Bartels, zuletzt Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Münster, Kirchenkreis Münster, am 16. Januar 1983 im Alter von 83 Jahren;

Prof. Magist. i. R. Hellmuth Frey, zuletzt Dozent an der Kirchlichen Hochschule in Bethel, am 28. Dezember 1982 im Alter von 81 Jahren;

Pastor i. R. Wilhelm Kauermann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen, am 7. Februar 1983 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Lilie, zuletzt Kirchenkreis Herne, am 13. Januar 1983 im Alter von 70 Jahren;

Pfarrer i. R. Rudolf Loose, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm, am 8. Januar 1983 im Alter von 78 Jahren;

Pfarrer i. R. Siegfried Stein, zuletzt Ev. Nicolai-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 25. Dezember 1982 im Alter von 79 Jahren;

Pfarrer Gerhard Thiemann, Ev. Kirchengemeinde Eickel, Kirchenkreis Herne, am 1. Februar 1983 im Alter von 54 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Johannes-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Neustädter-Marien-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld;

4. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum-Werne, Kirchenkreis Bochum;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gohfeld, Kirchenkreis Vlotho;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Heessen, Kirchenkreis Hamm;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Körnewambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Körnewambel, Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ramsbeck-Neuandreasberg (mit Aufgabenbereich des Synodaljugendpfarrers), Kirchenkreis Arnsberg;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rödinghausen, Kirchenkreis Herford;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Senne-stadt, Kirchenkreis Gütersloh;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werdohl, Kirchenkreis Plettenberg;

3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Martin-Luther-Kirchengemeinde Witten, Kirchenkreis Hattingen-Witten;

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Eisern, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev.-reform. Kirchengemeinde Lipperode, Kirchenkreis Soest;

3. Pfarrstelle der Ev.-reform. Kirchengemeinde Niederschelden, Kirchenkreis Siegen.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusikerin haben nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Susanne Klöpffer, Senner Straße 128, 4800 Bielefeld 14;

Sigrid Mülke, Bielefelder Straße 246, 4900 Herford.

Ernannt sind:

Realschullehrerin zur Anstellung im Kirchendienst Gertraude Kleimann, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Realschullehrerin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit;

Studienrat im Kirchendienst Klaus Laparose, Ev. Gymnasium Lippstadt, zum Oberstudienrat im Kirchendienst;

Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Wolfgang Scharf, Ev. Gymnasium Meinerzhagen, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe;

Studienrätin zur Anstellung Angela Thiel-Birkhof, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Hinweis:

In der Zeit vom 2. August bis 23. August 1983 veranstalten die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen einen **Lateinintensivkursus**, der zum Kleinen Latinum (staatliche Prüfung) führt. Dieser Kurs ist eingerichtet für Studierende der Theologie und Abiturienten, die Theologie zu studieren beabsichtigen, aus dem Bereich beider Landeskirchen. Der Kurs ist internatsgebunden und wird im Ruhrlandheim in Bochum durchgeführt. Anmeldungen bis spätestens 1. Juni 1983 an das Landeskirchenamt Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5, Postfach 2740, 4800 Bielefeld 1.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Dietrich Mendt **„Vater hat schlechte Laune“**, Gebete für Kinder. Radius Verlag, Stuttgart 1982; 62 S.

Wer diese Gebete liest spürt, daß man es bei dem Verfasser mit einem klugen, verständnisvollen Mann zu tun hat, der weiß, was Kinder beten sollten. Aber sie sind so pädagogisch bemüht und so sehr Erwachsenensprache, daß man mit dem Buch nicht so recht warm wird. Erst im Nachwort klärt sich der Sachverhalt. Der Verfasser hat die Gebete nicht von Kindern, sondern für Kinder geschrieben, d. h. es sind Inhalte, die wichtig sind, und die die Eltern den Kindern vorbeten sollen, damit diese lernen, wie und welche Gebete sie vor Jesus aussprechen sollen. Der Verfasser schreibt glaubwürdig, daß er sie bei seinen Kindern erprobt hat und hält diesen Weg für besser als den der auswendig gelernten Reimgebete. Darüber kann man reden. Aber dem Rezensenten scheint neben dem selbstformulierten Gebet, zumindest als Abschluß das von der Mutter gebetete: Breit aus die Flügel beide, für das Kleinkind unentbehrlich zu sein.

G.B.

Klaus Burba **„Ich möchte beten, aber wie?“** Gebetbuch für junge Menschen, Schriftenmissions Verlag, Gladbeck, 1982, 160 S.

Im Auftrag der Westfäl. Landessynode hat der liturgische Ausschuß dieses Gebetbuch zusammengestellt. Es ist mit vorbildlicher Sorgfalt, auch im Äußeren, zusammengestellt und allein schon deswegen unseren Dank. Stichwortverzeichnis, Hinweise zu einzelnen Verfassern, einige Lieder

mit Noten, Psalmen, Apostolikum, Text und Bilder machen dem jungen Menschen Mut, es auf diese oder andere Weise mit dem Beten zu versuchen. Inhalt und Sprachform entsprechen dem, was ein junger Mensch braucht und vernehmen kann. Auch für solche reiferen Alters gibt es wichtige Hilfen. Es fehlt nicht das Dankgebet, aber ist nicht auch das ganz zweckfreie, wie wir es aus den Psalmen lernen können, unentbehrlich? Wird nicht erst auf diesem Hintergrund Sündenerkenntnis möglich?

G.B.

K. F. Wiggermann **„Betet für sie zum Herrn“**, Fürbitten in der Gemeinde. C.Z.V. Verlag Berlin, 1982, 95 S.

Das ist ein schönes, gutes Buch. Es gibt nicht nur vorzügliche Beispiele für die inhaltliche Füllung der Fürbitten am Schluß des Gottesdienstes, sondern regt unmittelbar an, diese Gebete durch eigene, vor Ort entsprechende Fürbitten zu ergänzen. Es wird gezeigt, wie man die Gemeinde aktiv an der Fürbitte beteiligen kann, so daß auch der Pfarrer nicht immer als Solosprecher auftritt, sondern je nach Anliegen aus verschiedenen Gemeindeguppen Fürbitter bestimmt werden können. Einige Anfänge der vorgeschlagenen Gebete eignen sich auch sehr gut dazu, am Beginn des Gottesdienstes verwendet zu werden. Der Verfasser macht durch seine Beispiele nachdrücklich darauf aufmerksam, wie groß der individuelle Personenkreis ist, der unserer Fürbitte benötigt, der bei den sonst so allgemein gehaltenen Fürbitten keineswegs uns vor Augen steht. Man kann dies Buch nicht nachdrücklich genug zum Gebrauch empfehlen.

G.B.

Ulrich Mann **„Schöpfungsmythen“**, Vom Ursprung und Sinn der Welt. In der Buchreihe: Symbole. 238 S., 4 Farbtafeln, Kreuz Verlag, Stuttgart, DM 29,80.

Nach jahrzehntelangen Vorarbeiten, die der Verfasser in früheren Büchern niedergelegt hat, und zahllosen Studienreisen in den nahen und fernen Osten, die dem Verfasser hilfreiches Anschauungsmaterial lieferten, hat er in diesem Buch ein Fazit für den Bereich Schöpfung gezogen, an dem kein im praktischen Amt stehender Theologe und Religionslehrer vorbeigehen sollte. Er verliert dann die Scheu zu erkennen, daß im Schöpfungsglauben des Alten Testaments auch Mythen verarbeitet werden, die in der Frühzeit menschlichen religiösen Erkennens und Erfahrens weitergegeben worden sind. Mythen, die der Rationalismus des Abendlandes zu seinem Schaden verdrängt und vergessen hat. Im Mythos sind Wahrheiten niedergelegt über das Wesen des Menschen und seine Abhängigkeiten, wie sie zum Teil erst wieder in der Tiefenpsychologie C. G. Jungs zum Tage gefördert worden sind. Solche Erkenntnisse über das Wesen und die Sinnbestimmung des Menschen, wie sie der Apostel Paulus vielleicht in Röm 1, 19 ff im Blick gehabt hat, werten die bibl. Offenbarung nicht etwa ab, sondern geben im Gegenteil erst den Hintergrund, auf dem die bibl. Wahrheit über die Schöpfung erst recht hervorleuchtet. Wenn man das Buch gelesen hat, ist man versucht zu sagen,

die Mythen sind durch die Christus-Offenbarung getauft worden. Darum sind für das heutige Gespräch die ersten Kapitel so wichtig, in denen der Verfasser darlegt, wie er den Mythos versteht. Nur mit größtem Erstaunen erfährt man, zu welchen religiösen Erkenntnissen die Menschen schon vor 10 000 Jahren gelangt sind und welche Ausprägungen diesen Mythen in den nichtchristlichen Hochreligionen: Buddhismus, Hinduismus, Parsismus, Islam gefunden haben und wo sich das Christentum mit ihnen begegnet und unterscheidet. Daß auf dem Gebiet der Religion zu erweisen ist, daß die gesamte Menschheit über alle Ozeane hinweg in Verbindung gestanden haben muß, ist eine weitere überraschende Erkenntnis für uns. So ist das Buch nicht nur lehrreich, sondern ist überaus interessant zu lesen. Dies gilt besonders für das letzte Kapitel. Es wird zunächst bestimmt durch eine großartige Ausdeutung der Michelangelo-Fresken mit der Schöpfung in der Sixtina in Rom und endet mit der Aufgabenstellung an die Theologie, die Auseinandersetzung mit der modernen Naturwissenschaft zu wagen, die sich weithin mit einer areligiösen evolutionären Schöpfungstheorie begnügt, in der es für den Mythos keinen Raum mehr gibt. Die absolute Scheidung der beiden Gebiete, wie sie Bultmann vollzogen hat, kann nicht die letzte Lösung sein. Sie muß in der Richtung gefunden werden, wie sie Karl Heim und Adolf Köberle eingeschlagen haben. An dem neu aufgebrochenen Kampf der Evangelikalen in Amerika, der gewiß bald genug nach Deutschland übergreifen wird, weil die amerikanischen Gerichte erstaunliche Urteile gegen Naturkundelehrer gefällt haben, die der Evolutionstheorie in ihrem Unterricht ihren Tribut zollten und dies den Evangelikalen in Deutschland Mut machen wird. Auch wenn zunächst nicht zu erwarten ist, daß der Staat bei uns seine Richtlinien für den Naturkundeunterricht in den Schulen ändern wird, sollte sich die Theologie für diesen Streit rüsten und den rechten Weg zeigen, der an einer neuen Würdigung des Mythos kaum vorbeigehen kann. G.B.

Uwe Steffen „Jona und der Fisch“, Der Mythos von Tod und Wiedergeburt, In der Reihe „Symbole“, 189 Seiten mit vier Farbtafeln und mehreren Schwarzweißgrafiken, Kreuz Verlag Stuttgart, 1982, DM 29,80.

Auch der fromme Bibelleser, der allen mythologischen-symbolischen Beziehungen biblischer Geschichten, wie etwa dem Schöpfungsbericht, widerspricht, muß zugeben, daß die Jonageschichte von Jesus selbst in Bezug auf sein eigenes Sterben und Auferstehen verstanden worden ist. Darum ist auch die Jonageschichte das häufigste Bildthema auf den frühchristlichen Sarkophagen. So ist es durchaus legitim, die Jonageschichte in den weltweiten Raum mythologischer Erkenntnisse zu stellen und sie auf ihre mythologischen und theologischen Aussagen zu befragen. Der Ratzeburger Domprobst hat sich dankenswerter Weise diese Mühe gemacht.

Die einleuchtendste Deutung hat ohne Zweifel C. G. Jung gegeben, während die des unter Theologen hochgeschätzten Psychoanalytikers Erich

Fromm etwas gekünstelt, wenn auch beachtenswert erscheint. Immerhin ermöglichen seine Überlegungen dem Theologen eine hochinteressante Beziehung zu dem Gleichnis vom verlorenen Sohn herzustellen. „Die Liebe zu Gott, die Liebe zum Nächsten und die Liebe zu sich selbst hängen als die drei Dimensionen der Liebe unlöslich zusammen.“ Der bei Jung vorliegenden Gefahr, dem Unbewußten den Charakter einer Offenbarungsquelle zu geben, stellt Fromm den Menschen in seiner Ganzheit, die sein Bewußtsein und Unterbewußtsein umfaßt, dem Absoluten gegenüber, so daß das Gebet die Verantwortung des ganzen Menschen vor Gott ist und nicht etwa nur die Herstellung einer neuen Beziehung zum Unbewußten im Menschen.

Besonders nachdenkenswert ist die Beschreibung des Jona-Walfisch-Komplexes auf medizinischem Gebiet, wie sie von der weitbekannten Psychologin Christa Mewes und anderen beschrieben werden. Daß auch die Moby-Dick-Geschichte von Melville hierher gehört, wird niemand verwundern, schon eher, daß in diesen Zusammenhang auch „Der alte Mann und das Meer“ von Hemmingway gehört. Im übrigen findet sich das Jona-Motiv in der ganzen Welt wieder. Die biblische Fassung stammt wohl aus dem indischen Raum, wo sie von den Juden über den Hellenismus übernommen und theologisch vertieft wurde. Die Kahlköpfigkeit des Jona, die auf vielen mittelalterlichen Darstellungen (Bamberger Dom!) zu finden ist, zeigt, wie auch aus der biblischen Traditionen noch lange Zeit weitergegeben worden sind.

Unerwartet für uns zeigen mittelalterliche Bilder die Verbindung der Jonageschichte mit der Taufe. Wie Jona ins Todeswasser geworfen wird, so auch der Täufling, der aus dem in Römer 6 geschilderten Tauftod ins neue Leben geholt wird, wobei Christus als der rettende Fisch erscheint. Alle Ursymbole, wie das Fischungeheuer, sind immer ambivalent, d. h. haben positive und negative Bedeutung.

Nach einem ausführlichen Kapitel über tiefenpsychologische Grunderkenntnisse und der Symbolbedeutung wird in einem besonderen Teil das Jonamotiv in Riten und Märchen der weiten Welt abgehandelt. In den Riten vieler Naturvölker spielen symbolisches Sterben und Auferstehen bei den Mannbarkeitszeremonien eine entscheidende Rolle. In unseren Märchen lassen sich Entsprechungen leicht nachweisen, z. B. bei Rotkäppchen, die aus dem Wolfsbauch herausgeholt wird, bei Rapunzel, die aus dem Turm, der sie vom Leben abschloß, herausgeholt werden muß, wie Dornröschen aus ihrer undurchdringlichen Dornenhecke oder Schneewittchen aus ihrem Glassarg durch den Königssohn. Auch die Verzauberung in Tiere und Entzauberung in Menschen gehört in diesen Zusammenhang. „Nicht Entmythologisierung der Bibel im Sinn der Eliminierung der bildhaften Redeweise, sondern Wiedergewinnung eines neuen, tieferen Verständnisses der Symbolsprache als Ausdruck für Vorgänge, die sich in der Tiefe der menschlichen Seele abspielen, ist notwendig.“

Die Märchen berichten nicht direkt von Gott, aber sie setzen einen Gott voraus, der der Welt auch in Not und Leid einen Sinn gibt und dem man vertrauen kann. Erst der christliche Glaube gibt dieser Hoffnung Grund und Ziel, weil er Erlösungsnotwendigkeit und Gnade verkündet.

Das Schlußkapitel ist der Besprechung und der Ausdeutung des Romans von Stefan Andres gewidmet: Der Mann im Fisch. In diesem Roman ist viel autobiographisches aus dem schweren Schicksal des Verfassers im Dritten Reich eingeflossen. Für diesen Anhang darf man besonders dankbar sein.

Nicht jeder Leser wird den Gedanken des Verfassers folgen wollen, aber zumindest sollte Jeder befreit werden, von dem krampfhaften Versuch, einen Fisch zu entdecken, der biologisch im Stande ist, einen ganzen Menschen zu verschlingen und wieder gesund auszuspeien. Nicht darin liegt die Wahrheit der Geschichte, sondern daß sie als Paradigma der Wahrheit und Wirklichkeit das Sterben und Auferstehen Jesu Christi bezeugt. G.B.

Beate Both „**So weit der Himmel reicht**“, 64 Seiten; 24 Farbfotos geb., Kiefel Verlag, Wuppertal-Barmen, 1983, 16,80 DM.

Christine Freund „**Die ganze Schöpfung war Gesang**“, 96 Seiten, 40 Farbfotos, Kiefel Verlag, Wuppertal-Barmen, 1983, 26,80 DM.

Das sind zwei hervorragend ausgestattete Bücher, mit denen man viel Freude und auch Trost schenken kann. Ungewöhnlich schönen Fotografien stehen Texte vom Wesselbrunner Gebet und Indianer Gebeten bishin zu R. M. Rilke und M. L. Kaschnitz zur Seite, denen man im Blick auf die Bilder weiter nachsinnen kann. Bei dem ersten Buch geht es um Landschaften unter einem weiten blauen Himmel mit weißen Segelwolken, vielleicht hätte es vom düster drohenden Himmel etwas mehr sein können; wir sehen aufsteigenden Morgen und verdämmernden Abend. Und immer stehen Worte dabei, die unsere Gedanken vom Bild lösen und uns hinweisen auf das, worauf es eigentlich ankommt. Für das zweite Buch, das nach dem gleichen System aufgebaut ist, hat der Verlag ein ungewöhnliches Format gewählt: 21 x 28 cm. Das verteuert den Band leider erheblich, aber es kommt den Bildern: Pflanzen, Bäumen und Wäldern im Wechsel der Jahreszeiten sehr zu Gute. Im Postkartenformat könnten die Bilder als Meditationshilfe kaum dienen. Mit Recht hat der Verlag an der Ausstattung nicht gespart. Er läßt schon auf diese Weise den Beschenkten erkennen, daß er etwas Kostbares erhält, das aufmerksam zu behandeln sich lohnt. Diese Bücher sind nicht nur den Tisch auffällig schmückende Gabe zu Geburtstag oder Verlobung, sondern vermögen auch dem Kranken und Einsamen aus seiner Dunkelheit heraus zu helfen. Auch als Dankesgabe für treue Mitarbeiter im Gemeindeleben, etwa ausscheidende Presbyter, in den Feierabend gehende Diakonissen, ehrenamtliche Jugendleiter, Kirchemusiker und dgl., sind diese Bücher hervorragend geeignet. G.B.

Jörg Zink „**Gespräch mit dem dunklen Gott**“, Das Vaterunser ausgelegt nach den Bildern des Stuttgarter Psalters, 77 S. mit zahlreichen farbigen

und Schwarz-Weiß-Bildern, Verlag am Eschbach in 7841 Eschbach, 1983, DM 24,80.

Wieder eins der schönen meditierenden Bücher, in denen Zink seine Meisterschaft zeigt, die biblische Verkündigung nicht nur hören, sondern auch sehen, fast möchte man sagen, auch fühlen zu lassen. Bei seinen Bildbänden ist nicht nur der Verstand, sondern der ganze Mensch mit Herz und Gemüt beteiligt. Zink geht von Bildern aus, die ein Mönch zu Anfang des 9. Jahrhunderts in einem Kloster bei Paris zu den Psalmen gemalt hat und in ihnen seine Angst und seine Zweifel, seine Hoffnung und seinen Glauben beim Lesen der Psalmen sich von der Seele gemalt hat. Er hat die Psalmen nicht in historischer Distanz gelesen, sondern als unmittelbaren Anruf in seiner Zeit, so malte er Ritter und Hofleute, Ackerleute und Fischer, Musiker und wilde Tiere, wie er sie in seinem Alltag vor Augen hatte. Dabei hat er sich selbst als einen Teil dieser meist bedrohten aber auch unter der Verheißung Gottes stehenden Welt gewußt. Der besondere Gedanke Zinks ist, diesen Psalmen Gebete, die einzelnen Bitten des Vaterunsers, zuzuordnen, so daß diese aus ihrer Verkrustung, die der ständige Gebrauch seit Kindertagen mit sich bringen kann, herausgebrochen werden, und der ursprüngliche Glanz des Herrenggebets wieder hervorleuchtet. So zeigen vor allem die Bilder zur Doxologie wie der malende Mönch die Psalmen auf den Sieg Christi hin gebetet hat, den Sieg des Lichtes über die Finsternis, den Sieg göttlicher Herrlichkeit über die Anläufe des Teufels, was beispielsweise durch die Jonageschichte symbolisiert wird. Die wohl schönsten und bewegendsten Bilder stehen zum Wort Ewigkeit am Schluß: Christus als der gute Hirte und in Bezug auf Psalm 31, 2 (Zinksche besonders schöne Übertragung) den Beter als ein gestilltes Kind, das an der Brust seiner Mutter schläft.

Der Verlag gewährt Staffelpreise

G.B.

Jörg Zink „**Brot und Wein für alle Menschen**“, 21 S. mit elf farbigen und einem Schwarz-weiß-Bild, Geschenk-Heft DM 4,20, Diaserie in Buchform DM 28,-, Verlag am Eschbach, 7841 Eschbach/Markgräflerland, 1983.

Es ist erstaunlich und höchst bewundernswert, wie Jörg Zink immer neue Variationen für sein Thema findet: das Evangelium so weiterzugeben, daß der moderne Mensch, der immer mehr zum Augenmenschen wird, es auf – und annehmen kann. Das vorliegende Buch, nebenbei gesagt: in vorzüglicher Ausstattung, ist dem Verständnis des Abendmahls gewidmet, damit es nicht ein Ritual bleibt, das weithin unverstanden aus der Vergangenheit weitergetragen wird (was hat hier schon der Konfirmandenunterricht genützt?), und vielleicht nur aus nostalgischen Gründen mitgeschleppt wird oder in dem Mißverständnis eines rein innermenschlichen Gemeinschaftsmahls. Zink gelingt es in seinen Bildbesprechungen, die helfende Wirklichkeit des Sakraments wieder erfahren zu lassen und den Fernstehenden aufs Neue zur Teilnahme am Sakrament zu locken. Ausgehend von einem Altarbild mit der Einsetzung des Abendmahls des niederländischen Malers Dirk

Bouts und den Seitenflügeln, auf denen die Begegnung Abrahams mit Melchisedek, das erste Passahmahl in Ägypten, das Manna-Wunder mit Moses und die wunderbare Speisung des Elia als Voraussetzungen der Abendmahlsfeier Jesu mit seinen Jüngern gemalt ist, läßt uns Zink spüren, welch gegenwärtiger Sinn und welche Lebenshilfe uns im Sakrament angeboten wird. Weil neben die mittelalterlichen Bildern Photographien aus der heutigen Welt der Nomaden, Bauern und Lohnarbeitern in Palästina gestellt werden, wird deutlich, wie sehr die Feier des hlg. Abendmahls es mit unserer notvollen Wirklichkeit heute zu tun hat, in der uns Gott dennoch seine Nähe und unsere Freiheit schenken will.

Eine großartige Hilfe, die Arbeit Jörg Zinks für die Gemeindeglieder nutzbar zu machen, ist die im gleichen Buchformat angebotene Diarserie, so daß der viel beschäftigte Gemeindepfarrer Text und Bild unmittelbar bei der Frauenhilfe, in einer Bibelstunde, in einem Jugendkreis selbst oder durch ein Gemeindeglied einsetzen kann. Hoffentlich macht er davon reichlich Gebrauch!

Der Verlag gewährt Staffelpreise.

G.B.

Erwin Mülhaupt „**Luther im 20. Jahrhundert**“, Aufsätze, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen, 1982, 469 S., kart., DM 30,-

Erwin Mülhaupt, der vielen Pfarrern durch die von ihm herausgegebene Evangelien- und Psalmenauslegung Luthers bekannt ist, legt in diesem Buch in chronologischer Reihenfolge neunund-

dreißig Beiträge aus den Jahren 1936 bis 1980 vor. Ihre Zusammenfassung soll nur dem einen Ziel dienen, „den geneigten Leser, ob Protestant oder Katholik oder Andersgläubiger“, mit Luther selbst bekannt zu machen. Die meisten der Beiträge sind bereits früher in Zeitschriften usw. veröffentlicht worden. Einige wenige der schon früher publizierten wurden für die jetzige Drucklegung überarbeitet.

Aus der großen Spannweite des Buches seien nur einige Themen (in der vorgegebenen Reihenfolge) genannt: „Herrschaft Christi bei Luther“, „Elternehre und Elternpflicht in reformatorischer Sicht“, „Die Bedeutung Luthers für den Pietismus“, „Die politische Aufgabe des Christen nach Luther“, „Was Luther selber von Reformation hielt“, „Immerwährende Reformation?“, „Was ist an Luther überholt und was nicht?“, „Luthers Denken über Frieden und Gewalt“, „Luther und die Ökumene“, „Der mündige Christ nach Luther“.

Dem Verfasser liegt – auch und gerade angesichts der geistigen Auseinandersetzungen der letzten fünfzig Jahre – „das Hören auf Luther selbst“ sehr am Herzen. Er berichtet deshalb nicht nur über den Reformator, dieser kommt vielmehr ständig selbst zu Wort: Das Buch ist voll von Lutherzitataten.

Das interessante und überdies preiswerte Buch ermöglicht – besonders unter Fragestellungen aus der Gegenwart – eine gute Wiederbegegnung mit Martin Luther. Gerade im Hinblick auf das Lutherjahr kann es sich als eine gute Arbeitshilfe erweisen.

E.B.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1

EV. KIRCHENGEMEINDE
ENDE
POSTFACH

0003

5804 HERDECKE 2
